Erklärung der Nassauischen Sparkasse zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und im eigenen Geschäftsbereich

Naspa
Nassauische Sparkasse

1. Präambel

Dieses Dokument ist die freiwillige Erklärung der Nassauischen Sparkasse (Naspa) zu Ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten und in ihrem eigenen Geschäftsbereich. Sie gilt für den eigenen Geschäftsbereich der Naspa und deren Zulieferer. Der eigene Geschäftsbereich der Naspa umfasst die eigenen Beschäftigten. Zum eigenen Geschäftsbereich der Naspa zählt auch der Geschäftsbereich verbundener Gesellschaften (nachfolgend Tochterunternehmen), auf die die Naspa einen bestimmenden Einfluss ausübt. Relevante Tochtergesellschaften in diesem Zusammenhang sind:

- Naspa Direkt-Service GmbH
- Naspa Finanzservice GmbH
- Naspa Immobilien GmbH
- Naspa Versicherungs-Service GmbH
- Schloss Vollrads GmbH & Co. Besitz KG
- Weingutsverwaltung Schloss Vollrads KG GmbH

Die Naspa bekennt sich zu ihrer Verantwortung für Menschenrechte und Umwelt in ihren Lieferketten. Entsprechend wird die Naspa die Bestimmungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes („LkSG“) und die in seiner Anlage aufgeführten Übereinkommen beachten und erwartet von den Beschäftigten im eigenen Geschäftsbereich und ihren Zulieferern den vom LkSG verlangten und dort im Einzelnen beschriebenen Schutz der Menschenrechte und der Umwelt. Von ihren Zulieferern erwartet die Naspa ferner, dass sie diese Erwartung entlang der Lieferkette angemessen adressieren.

Diese Grundsatzerklärung wurde erstmalig für das Jahr 2024 durch die Nassauische Sparkasse erstellt und veröffentlicht. Die vorliegende Aktualisierung erfolgte auf Basis der Ergebnisse der Umsetzung der unternehmerischen Sorgfaltspflichten und Risikoanalysen aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr.

2. Erfüllung der Sorgfaltspflichten

Zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten setzt die Naspa ein Risikomanagement ein, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu erkennen und zu minimieren sowie Verletzungen menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten zu verhindern, zu beenden oder deren Ausmaß zu minimieren. Die Naspa hat in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen entsprechende Prozesse verankert.

a. Durchführung von Risikoanalysen

Die Naspa führt im Zuge dessen Risikoanalysen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie bezüglich ihrer Zulieferer durch. Diese Risikoanalysen erfolgen einmal jährlich sowie anlassbezogen. Im Rahmen einer abstrakten Risikoanalyse werden zunächst anhand definierter Risikofaktoren mögliche menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ermittelt.

b. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Sollte die Naspa aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko im eigenen Geschäftsbereich feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Umsetzung der in der Erklärung dargelegten Menschenrechtsstrategie in den relevanten Geschäftsabläufen,
2. die Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken, durch die festgestellte Risiken vermieden oder gemindert werden,
3. die Durchführung von Schulungen in den relevanten Bereichen,
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen, mit denen die Einhaltung der in der Erklärung enthaltenen Menschenrechtsstrategie im eigenen Geschäftsbereich überprüft wird.

c. Präventionsmaßnahmen gegenüber Zulieferern

Sollte die Naspa aufgrund der abstrakten Risikoanalyse ein relevantes Risiko bei einem unmittelbaren Zulieferer feststellen, wird sie angemessene Präventionsmaßnahmen ergreifen, insbesondere:

1. die Berücksichtigung der menschenrechts- und umweltbezogenen Erwartungen bei der Auswahl eines unmittelbaren Zulieferers,
2. die vertragliche Zusicherung eines unmittelbaren Zulieferers, dass dieser die von der Geschäftsleitung des Unternehmens verlangten menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Vorgaben einhält und entlang der Lieferkette angemessen adressiert,
3. die Vereinbarung angemessener vertraglicher Kontrollmechanismen sowie die Durchführung von Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherungen des unmittelbaren Zulieferers nach Nummer 2
4. die Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen auf Grundlage der vereinbarten Kontrollmechanismen nach Nummer 3, mit denen die Einhaltung der Menschenrechtsstrategie bei dem unmittelbaren Zulieferer überprüft wird.

Sofern die Naspa substantiierte Kenntnis von einer möglichen Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten bei mittelbaren Zulieferern erhält, wird sie anlassbezogen unverzüglich

1. eine Risikoanalyse durchführen,
2. angemessene Präventionsmaßnahmen gegenüber dem Verursacher verankern,
3. ein Konzept zur Minimierung und Vermeidung der Verletzung einer geschützten Rechtsposition oder umweltbezogenen Pflicht erstellen und umsetzen und
4. gegebenenfalls entsprechend ihre Erklärung aktualisieren.

d. Abhilfemaßnahmen

Sollte eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten im eigenen Geschäftsbereich oder bei einem Zulieferer identifiziert werden, wird die Naspa Abhilfemaßnahmen ergreifen, um eine solche Verletzung zu verhindern, zu beenden oder ihr Ausmaß zu minimieren. Für den eigenen Geschäftsbereich bedeutet dies das sofortige Verhindern der Durchführung beziehungsweise das Abstellen der verletzenden Handlung. In Bezug auf den Zulieferer wird mit den Verantwortlichen im Einzelfall eruiert, welche konkreten Abhilfemaßnahmen zu ergreifen sind. Abhilfemaßnahmen können gegebenenfalls bis zur zeitweiligen Aussetzung oder zum Abbruch der Geschäftsbeziehung führen.

e. Beschwerdeverfahren

Um frühzeitig von menschenrechts- und umweltbezogenen Risiken zu erfahren und um rechtzeitig Unterstützung anbieten und Abhilfe schaffen zu können, hat die Naspa ein Beschwerdeverfahren eingerichtet. Über dieses Beschwerdeverfahren, welches über die Webseite der Naspa erreichbar ist (www.naspa.de/lksg), können Personen schriftlich Hinweise und Informationen an die für die Entgegennahme zuständige Stelle innerhalb der Naspa geben.

f. Dokumentation und Berichterstattung

Die Naspa wird kontinuierlich die im Rahmen des Risikomanagements ergriffenen Maßnahmen dokumentieren. Basierend auf den durchgeführten Risikoanalysen wird ein jährlicher Bericht erstellt, der der zuständigen Aufsicht, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle, übermittelt sowie auf der Internetseite der Nassauischen Sparkasse für die Öffentlichkeit einsehbar eingestellt wird.

3. Jährliche und anlassbezogenen Überprüfung

Die Wirksamkeit der Präventionsmaßnahmen, der Abhilfemaßnahmen und des Beschwerdeverfahrens werden einmal jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

4. Risikoanalyse im Geschäftsjahr 2024

Ergebnisse der Risikoanalysen im eigenen Geschäftsbereich und bei den unmittelbaren Zulieferern:

a. Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich

Die Risikoanalyse im eigenen Geschäftsbereich wurde von Experten des Zentralbereichs Personal der Naspa sowie den jeweiligen Geschäftsführern der Tochterunternehmen durchgeführt.

Dabei wurden keine abstrakten oder gar konkreten Risiken identifiziert und die Einhaltung und Beachtung der menschenrechtsrelevanten Themen im Sinne des LkSG von allen bestätigt. Die Belastbarkeit dieses Ergebnisses wird zusätzlich bekräftigt durch den Umstand, dass es auch in der Vergangenheit keine Verstöße gegen einschlägige Schutzpositionen gab.

Somit bestehen nach Erkenntnissen aus der Risikoanalyse für das Geschäftsjahr 2024 keine konkreten Risikopositionen im eigenen Geschäftsbereich. Die bereits ergriffenen Präventionsmaßnahmen werden fortgesetzt, insbesondere im Hinblick auf den kontinuierlichen Austausch mit allen Einheiten.

Präventionsmaßnahmen sind bei der Naspa in bestehenden Prozessen implementiert, da sie bereits zur Erfüllung der Anforderungen aus anderen nationalen und internationalen Vorschriften notwendig sind. Dazu zählen unter anderem eine Altersüberprüfung bei Einstellung zur Vermeidung von Kinderarbeit, die Bindung an den Tarifvertrag öffentlicher Banken zur Sicherstellung der Zahlung angemessener Löhne, die Benennung von Personal- und Schwerbehindertenvertretungen sowie von Gleichstellungsbeauftragten sowie implementierte Maßnahmen zur Unterstützung der Einhaltung von Arbeitssicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften wie z.B. Arbeitszeiten- und Pausenregelungen.

Nach aktueller Risikoeinschätzung ist die Implementierung zusätzlicher Präventionsmaßnahmen nicht erforderlich. Abhilfemaßnahmen werden bei Bekanntwerden eines Risikos/ potentiellen Verstoßes individuell festgelegt und unverzüglich eingeleitet.

b. Risikoanalyse bei den unmittelbaren Zulieferern

Im Einklang mit den Vorgaben des LkSG und unter Zugrundelegung der Handreichung zur Risikoanalyse des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wurde eine initiale Risikoanalyse bei allen unmittelbaren Zulieferern unabhängig vom Vertragsvolumen oder zu erwartenden Dauerhaftigkeit der Geschäftsbeziehung durchgeführt. Dabei wurde der Anwendungsbegriff weit gefasst.

Im ersten Schritt wurde eine abstrakte Betrachtung von Risiken zwecks Identifizierung von möglichen Risiko-Zulieferern vorgenommen. Der Unternehmenssitz der betrachteten Zulieferer sowie die zuzuordnenden Branche/Sektoren wurden ermittelt und damit zusammenhängenden möglichen Risiken für geschützte Rechtpositionen im Sinne des LkSG überprüft.

Hinsichtlich abstrakter Risiken, die sich unter anderem aus der Governance-Situation von Ländern außerhalb des Deutschlands und des EWR beziehen könnten und der internationalen Verflechtung von Wertschöpfungsketten geschuldet sind, fanden sich aufgrund der regional orientierten Struktur der Naspa keinerlei Anhaltspunkte.

Die Zulieferer, die aufgrund der Branchenzuordnung im Rahmen möglicher Sektorrisiken identifiziert wurden, wurden einer konkreten Betrachtung unterzogen. Eine Kombination von Länder- und Sektorrisiken wurde dabei auf Grund der zuvor ausgeführten regionalen Orientierung der Naspa nicht festgestellt.

Bei der konkreten Betrachtung wurden keine prioritären menschenrechtlichen und/oder umweltbezogenen Risiken festgestellt.

Präventionsmaßnahmen wurden im angemessenen Rahmen und unter der Berücksichtigung verschiedener Faktoren getroffen. Dabei wurden unter anderem die identifizierten Zulieferer um Mitwirkung bei der Beantwortung von Fragen zur Haltung und Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben nach LkSG befragt. Bisher ergab sich hieraus keine Risikodisposition, die das Einholen einer vertraglichen Zusicherung bezüglich der Einhaltung der Erwartungen entlang der Lieferkette erforderte. Es wurde keine anlassbezogene Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern durchgeführt.

Es wurden keine Risikoanalysen auf Basis von substantiierten Kenntnissen zu einem möglichen Verstoß bei einem mittelbaren Zulieferer durchgeführt.

5. Kontinuierliche Weiterentwicklung

Die vorliegende Erklärung unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung. Diese beinhaltet unter anderem die Darstellung der Ergebnisse der in Zukunft durchgeführten Risikoanalysen und ggf. darauf fußende Maßnahmen.

Information und Kontakt

Kontakt

Ralf Kilian, Beauftragter für Lieferkettencompliance
Telefon: 0611/364-0
E-Mail: lksg-beschwerden@naspa.de

Impressum

Nassauische Sparkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts
Rheinstraße 42-46
D-65185 Wiesbaden
Telefon: 0611/364-0
E-Mail: info@naspa.de
www.naspa.de

Hinweis zur gendergerechten Sprache

Wo immer möglich werden im Text männliche und weibliche Form genannt. Hier und dort, wo in Aufzählungen oder in zusammengesetzten Wörtern aufgrund einer besseren Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet wird, sind die weibliche und andere Formen gleichermaßen mitgemeint.

Erstellt mit dem kap N Publisher©